

LANDEsarBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Sa 344/14

3 Ca 7502/13

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 17.09.2014

Rechtsvorschriften: §§ 165, 167, 177, 613a, 615 BGB

Leitsatz:

Der Betriebserwerber kann sich auf die in einem Bestandsstreit gegen den Betriebsveräußerer getroffenen vergleichswisen Regelungen, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses betreffen, auch dann berufen, wenn der behauptete Betriebsübergang bereits vor Rechtshängigkeit der gegen den Betriebsveräußerer erhobenen Kündigungsschutzklage stattgefunden haben sollte.

Urteil:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 28.04.2014, Az.: 3 Ca 7502/13, wird auf Kosten der Berufungsführerin zurückgewiesen.
2. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses und die Zahlung von Arbeitsentgelt.

Die Klägerin war bei der Firma K...-P... GmbH bzw. deren Rechtsvorgängerin seit dem 07.01.1998 als Mitarbeiterin in der Konfektion beschäftigt und bezog zuletzt ein Bruttomonatsentgelt in Höhe von EUR 1.731,63.

Mit Beschluss des zuständigen Insolvenzgerichts vom 01.05.2013 ist über das Vermögen dieser Firma das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Dr. A... zum Insolvenzverwalter bestellt worden.

Dieser kündigte mit Schreiben vom 28.05.2013 das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung des § 113 InsO aus betrieblichen Gründen mit Wirkung zum 31.08.2013.

In dem von der Klägerin gegen den Insolvenzverwalter geführten Kündigungsrechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Nürnberg, Az.: 7 Ca 2934/13, haben die Parteien im Verhandlungstermin vom 27.11.2013 folgenden Vergleich geschlossen, der nicht widerrufen worden ist:

1. Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete aufgrund ordentlicher betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung vom 29.05.2013 mit Ablauf des 31.08.2013.
2. Der Beklagte rechnet das Arbeitsverhältnis bis zur Freistellung ordnungsgemäß ab und zahlt den entsprechenden Nettobetrag, vorbehaltlich auf Dritte übergegangener Ansprüche, an die Klägerin aus, soweit noch nicht geschehen.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dem Grunde nach ein Anspruch auf Differenzlohn besteht.
4. Der Beklagte zahlt an die Klägerin als Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes entsprechend §§ 9, 10 KSchG 3.000,-- € brutto. Davon werden 1.500,-- € auf etwaige Ansprüche aus dem Sozialplan vom 17.05.2013 angerechnet.
5. Die Parteien sind sich einig, dass die Klägerin darüber hinaus dem Grunde nach sozialplanberechtigt ist.
6. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Arbeitsverhältnis mit der Firma Po... GmbH nicht begründet wurde und nicht besteht.
7. Die Beklagte verpflichtet sich, der Klägerin ein wohlwollendes, qualifiziertes Arbeitszeugnis auszustellen und zu übersenden, das sich auf die Leistung und das Verhalten im Arbeitsverhältnis erstreckt.
8. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
9. Dieser Vergleich wird rechtswirksam, wenn er nicht von einer der Parteien durch schriftliche Erklärung widerrufen wird, die bis spätestens 11.12.2013 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingegangen sein muss.

Mit ihrer am 28.11.2013 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingereichten Klage begehrt die Klägerin gegenüber der Beklagten die Feststellung, dass zwischen ihnen seit dem 01.09.2013 ein Arbeitsverhältnis besteht, weil die Beklagte gemäß § 613 a BGB in das bisher mit der Insolvenzschuldnerin bestehende Arbeitsverhältnis eingetreten sei.

Mit Schriftsatz vom 08.04.2014 macht die Klägerin geltend, dass der Betriebsübergang bereits mit Wirkung ab dem 01.06.2013 stattgefunden habe und begehrt im Wege der Klageerweiterung die Feststellung, dass bereits seit dem 01.06.2013 mit der Beklagten ein Arbeitsverhältnis begründet worden ist.

Mit weiterem Schriftsatz vom 10.04.2014 erweitert die Klägerin die Klage um Ansprüche auf Annahmeverzugslohn für die Zeit von Dezember 2013 bis April 2014 in Höhe von insgesamt EUR 1.647,25 zuzüglich von Zinsen.

Wegen der Anträge der Parteien und ihres näheren Vorbringens im erstinstanzlichen Verfahren wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Endurteil vom 28.04.2014 die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen darauf gestützt, der begehrten Feststellung und dem Zahlungsanspruch der Klägerin stünde der Inhalt des Vergleiches vom 27.11.2013 entgegen, den die Beklagte aufgrund ihrer Klageerweiterung zumindest konkludent genehmigt habe.

Gegen das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 06.05.2014 zugestellte Urteil haben diese mit Telefax vom 20.05.2014 Berufung eingelegt und gleichzeitig begründet.

Die Klägerin meint, ein Feststellungsinteresse für den Feststellungsantrag in der letzten Fassung ergebe sich bereits daraus, dass der Insolvenzverwalter in einer Presseinformation mitgeteilt habe, dass die Beklagte bereits ab dem 01.06.2013 Teile der bisherigen Geschäftsaktivitäten der Insolvenzschuldnerin übernommen habe.

Der gerichtliche Vergleich vom 27.11.2013 wirke sich weder in prozessualer noch materieller Hinsicht auf das hiesige Prozessverhältnis aus. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24.08.2006 betreffe einen Fall, in dem der Betriebsübergang erst nach Erhebung der Kündigungsschutzklage stattgefunden habe. Im vorliegenden Fall sei der

Betriebsübergang jedoch bereits zum 01.06.2013 erfolgt und die Kündigungsschutzklage gegen den Insolvenzverwalter erst mit Schriftsatz vom 04.06.2013 anhängig gemacht worden. In diesem Falle könne der Betriebsveräußerer den Prozess nicht mehr in eigenem Namen in gesetzlicher Prozessstandschaft weiterführen und wirke sich das Ergebnis des Rechtsstreits nicht in analoger Anwendung des § 265 ZPO im Verhältnis zum Betriebserwerber aus.

Die Klägerin und Berufungsklägerin beantragt:

1. Auf die Berufung wird das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 28.04.2014, Az.: 3 Ca 7502/13 aufgehoben.
2. Auf die Berufung wird festgestellt, dass zwischen der Klägerin und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis seit 01.06.2013 besteht, anlässlich dessen die Klägerin als Maschinenbedienerin bei der Beklagten beschäftigt ist.
3. Auf die Berufung wird die Beklagte verurteilt, Annahmeverzugslohn für den Zeitraum Dezember 2013 bis April 2014 in Höhe von insgesamt EUR 1.647,25 nebst 5%-Punkten Zinsen aus EUR 329,45 seit 01.01.2014 sowie aus EUR 329,45 seit 01.02.2014, sowie aus EUR 329,45 seit 01.03.2014 sowie EUR 329,45 seit 01.04.2014 sowie aus EUR 329,45 seit 01.05.2014 an die Klägerin zu bezahlen
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen.

Die Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung trägt sie vor, der gerichtliche Beendigungsvergleich vom 27.11.2013 wirke sich rechtlich auch in der streitgegenständlichen Rechtsbeziehung der Parteien aus. Hierauf habe bereits die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg in einer Parallelsache, Az.: 7 Sa 334/14, mit Beschluss vom 13.06.2014 (Kopie Bl. 156-158 d.A.) hingewiesen und werde sich den dortigen Rechtsausführungen vollumfänglich angeschlossen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Von einer weitergehenden Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG abgesehen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, Abs. 2 b, c ArbGG, und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO.

II.

Die Berufung ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat mit zutreffender Begründung die Klage abgewiesen, denn sowohl dem Feststellungs- als auch dem Zahlungsbegehren der Klägerin gegenüber der Beklagten steht die materiell-rechtliche Wirkung des im Klageverfahren gegen den Insolvenzverwalter abgeschlossenen Prozessvergleichs vom 27.11.2013 entgegen.

Es kann insoweit vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im Ersturteil verwiesen und von einer rein wiederholenden Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen sind nur noch folgende ergänzende Ausführungen veranlasst:

1. Die Berufung lässt die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26.05.1983 (2 AZR 477/81 – AP Nr. 34 zu § 613 a BGB) unberücksichtigt, wonach eine Kündigungsschutzklage auch dann gegen den Insolvenzverwalter gerichtet werden müsse, der die Kündigung ausgesprochen hat, wenn der Betrieb bereits **vor Rechtshängigkeit** der Klage auf einen anderen Inhaber übergegangen ist.

Ist einem Arbeitnehmer vor Betriebsübergang gekündigt worden, so ist der bisherige Arbeitgeber, der gekündigt hat, weiterhin passiv legitimiert. Das Arbeitsverhältnis geht nämlich so auf den Erwerber über, wie es im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestanden hat. Ist die Kündigung des Veräußerers unwirksam gewesen, geht das Arbeitsverhältnis ungekündigt auf den Erwerber über. Diese Frage kann nur in einem Rechtsstreit zwischen Arbeitnehmer und bisherigem Arbeitgeber geklärt werden (so BAG, a.a.O.).

2. Dahingestellt bleiben kann, ob in dem hiesigen Fall eines behaupteten Betriebsübergangs noch vor Rechtshängigkeit der Kündigungsschutzklage gegen den bisherigen Inhaber eine Rechtskrafterstreckung im Rahmen der §§ 265, 325 ZPO stattfindet, was von der Berufungsführerin bestritten wird.

Hätte – wie von der Berufungsführerin vertreten – der gegen den bei Rechtshängigkeit der Klage bereits gem. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB ausgeschiedenen Arbeitgeber geführte Rechtsstreit in Bezug auf den streitigen Bestand des Arbeitsverhältnisses keinerlei rechtliche Relevanz, wäre die Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage mangels Feststellungsinteresse zu verneinen. Es hätte dann zwingend die Kündigungsschutzklage gegen den neuen Arbeitgeber gerichtet werden müssen, wollte der Arbeitnehmer den Eintritt der Fiktionswirkung des § 7 KSchG vermeiden.

Hierauf hat auch bereits die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg im Beschluss vom 13.06.2014 hingewiesen.

3. Die materiell-rechtliche Wirkung des abgeschlossenen Prozessvergleichs vom 27.11.2013 gestaltet auch die Rechtsbeziehung zwischen der Klägerin und der hiesigen Beklagten. Durch die Regelung in Ziffer 6 erweisen sich sowohl das Feststellungsbegehren der Klägerin als auch ihre Zahlungsforderung als rechtlich unbegründet. Durch diese Regelung wurde nämlich ausgeschlossen, dass sich die Klägerin gegenüber der Beklagten auf einen Übergang ihres Arbeitsverhältnisses berufen und die Beklagte arbeitsvertraglich in Anspruch nehmen kann.

Das Bundesarbeitsgericht hat in der Entscheidung vom 24.08.2006 (8 AZR 574/05 – AP Nr. 314 zu § 613 a BGB) klargestellt, dass die materiell-rechtliche Wirkung eines Vergleiches zwischen einem Arbeitnehmer und dem bisherigen Betriebsinhaber sich jedenfalls dann gegenüber dem Betriebsnachfolger rechtlich auswirkt, wenn dieser das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigt.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Beklagte den von der Klägerin verklagten Insolvenzverwalter – wie unter D ihrer Klageerwiderung vom 18.03.2014 ausgeführt – bereits vor Abschluss des Prozessvergleichs vom 27.11.2013 ausdrücklich ermächtigt hatte, die Ziffer 6 getroffene Regelung in den Vergleich mit aufzunehmen. Nachdem die Klägerin diesem Sachvortrag in ihrer Stellungnahme zur Klageerwiderung nicht konkret entgegengetreten ist, gilt dieser gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Danach verfügte der verklagte Insolvenzverwalter bei Abschluss des Vergleiches am 27.11.2013 über eine ausreichende Vertretungsmacht gemäß der §§ 164 Abs. 1 Satz 1, 167 Abs. 1 BGB.

Unabhängig davon hat die Beklagte das von dem Insolvenzverwalter abgeschlossene Rechtsgeschäft jedenfalls gemäß § 177 Abs. 1 BGB nachträglich genehmigt. Die Beklagte hat sich nämlich bereits in der Klageerwiderung vom 18.03.2014 auf den Inhalt des abgeschlossenen Vergleiches berufen und sich in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24.08.2006 gestützt. Sie hat damit ihren rechtsgeschäftlichen Willen betätigt, den Vergleichsschluss durch den Insolvenzverwalter zu billigen und den Inhalt der Ziffer 6 des abgeschlossenen Vergleiches ihrer Rechtsbeziehung zu der Klägerin zugrunde zu legen.

- 8 -

III.

1. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass, § 72 Abs. 2 und 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Roth
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Holler
ehrenamtlicher Richter

Heidenfelder
ehrenamtlicher Richter